

Ersteint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Ersteint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag.)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Einundvierzigster Jahrgang.

Nr. 51.

Dienstag, den 28. Juni

1881.

Bekanntmachung, Landtagswahl betr.

Die Zusammenstellung des Ergebnisses der Bezirkswahlen für die am 12. Juli dieses Jahres im 17. ländlichen Wahlkreise stattfindende Wahl eines Abgeordneten zur II. Kammer der Ständeversammlung beabsichtige ich

Freitag, den 15. Juli dieses Jahres,

Vormittags 9 Uhr,

im **Hesse'schen Gasthose zu Deutschenbora** vorzunehmen.

Den Stimmberechtigten steht frei, dieser Wahlhandlung beizuwohnen.

Hierbei werden die Herren Wahlvorsteher unter Hinweis auf § 45 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betr., vom 3. December 1868 zugleich veranlaßt, die über die Wahlen in den Bezirken aufgenommenen Protocolle nebst den Wahllisten und den Stimmzetteln (die etwa für ungültig erklärten Zettel von den gültigen gesondert) sowie die sonstigen Unterlagen **sofort** nach beendigter Abstimmung dem unterzeichneten Wahlcommissar zu übersenden.

Nach § 22 der Ausführungs-Berordnung zu obengedachtem Gesetze hat der Wahlvorsteher auch eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß die in § 43 des Wahlgesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt ist.

Meissen, am 22. Juni 1881.

Der Wahlcommissar für den 17. ländlichen Wahlkreis.

v. Hoffe,

Amtshauptmann.

Der Schlosser Karl Gustav August **Mucha** aus Kleinzschöcher, zuletzt in Wilsdruff aufhältlich gewesen, wird beschuldigt, als Ersatzreservist erster Classe ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs —.

Derselbe wird auf

den 21. September 1881

Vormittags 9 Uhr

vor das Königliche Schöffengericht zu Wilsdruff zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafproceßordnung von dem Königlichen Bezirkscommando zu Leipzig ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Wilsdruff, den 23. Juni 1881.

Der Königliche Amtsanwalt.

Renner, Adv.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht soll

den 8. October 1881

die dem Gastwirth Christian Gottlieb **Ficker** in Rothschönberg zugehörigen Grundstücke Nr. 6 des Katasters, Nr. 4 und 30 des Grund- und Hypothekenbuches für Rothschönberg, welche Grundstücke am 26. November 1879 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

20,642 Mark —

gewürdert worden sind, nothwendigerweise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Wilsdruff, am 24. Juni 1881.

Königl. Amtsgericht.

Dr. Gangloff.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Stadtgemeinderath fordert alle hiesigen Arbeitgeber und Dienstherrschaften hiermit auf, die ihnen zur Ausfüllung zugestellten Formulare zu tabellarischen Verzeichnissen behufs Anlegung eines Heberegisters zur hiesigen allgemeinen Krankenunterstützungs- und Begräbnis-Casse ausgefüllt nunmehr bis spätestens

Donnerstag, den 30. dieses Monates,

bei Vermeidung von Weiterungen bei der hiesigen Stadtkämmerei einzureichen.

Söhne und Töchter, die im elterlichen Hause als Gesellen und Gewerbsgehilfen beziehentlich Wirthschaftsgehilfen und Gehilfinnen beschäftigt werden, sind nach § 3 des Regulativs der gedachten Casse beitragspflichtig und wird denselben eventuell die § 12 desselben Regulativs erwähnte Vergünstigung zu Theil.

Wilsdruff, am 27. Juni 1881.

Der Stadtgemeinderath.

J. B. Funke.

Tagesgeschichte.

Berlin, 26. Juni. Der Vertrag mit Hamburg ist in der gestrigen (Sonnabend-) Sitzung vom Bundesrathe genehmigt worden. Hamburg hat darauf den Anschluß auf Grund des Art. 34 der Verfassung beantragt, und dieser Antrag ist sogleich angenommen worden. Die Ausschüsse für Pölle und Steuern, Handel und Verkehr für Rechnungswesen sind beauftragt, Vorschläge wegen des Vollzuges zu machen. Das Unfallversicherungsgesetz ist vom Bundesrathe abgelehnt worden, dagegen hat derselbe das Innungsgesetz und das Stempelgesetz nach den Beschlüssen des Reichstags angenommen. Ferner wurde das Gesetz betreffend die Nahrung der Schankgefäße, sowie die Vorlage wegen Einziehung von 20- und 5-Mark Scheinen angenommen.

Merkwürdiger Weise ist von den Kosten eines Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes seither noch nicht die Rede gewesen. Es scheint, die Vorarbeiten und Erfahrungen fehlen, nur ein Sachse, Dr. Roth, hat Vorstudien gemacht, die von Interesse sind. In Königreich Sachsen mit seinen etwa 430,000 Arbeitern ist bereits jede 7te Per-

son versicherungspflichtig, in Bayern mit 378,000 Arbeitern aber erst jeder 14te, in Preußen mit rund 3,000,000 Arbeitern erst jeder 12te Einwohner. Den durchschnittlichen Arbeitslohn zu 600 Mark gerechnet betragen die Gesamtlöhne in Sachsen 258 Mill. Mark, in Bayern 227, in Preußen rund 1800 Mill. Mark. Als Gesamtdurchschnittsprämie entfielen hiernach auf Sachsen 3 Mill., auf Bayern 2,500 Mill., auf Preußen 21 Mill., im Ganzen also rund 26 Mill. Mark jährlich. Der Versicherungszuschuß (1/3 der Gesamtversicherung, sei es, daß ihn der Staat, oder, wie der Reichstag wollte, die Arbeiter ausbringen), betragen demzufolge für Sachsen 1,066,000 Mark, für Bayern 886,000 Mark, für Preußen 6,700,000 Mark Reichswährung oder auf den Kopf der Bevölkerung in Sachsen 34 Pfg., in Bayern 17 Pfg., in Preußen 19 Pfg. Diese Ziffern reden eine sehr verständliche Sprache. Sie erklären es, weshalb gerade die sächsische Regierung, die sonst nicht blöde ist in Sachen des Partikularismus, sich so energisch gegen die partikularistische Errungenschaft der selbstständigen Landesversicherungsanstalten gewehrt hat; sie erklären ferner, weshalb Fürst Bismarck die Reichsanstalt so überraschend schnell aufgab, denn er war sicher, daß die Bundesstaaten selber, die zum großen Theile in der Lage